



Die Änderung des Schulgesetzes bedeutet eine substantielle Änderung des Kindergartens

Beiratsbeschluss vom 19.11.2024 auf Basis des Gesetzentwurfs von August 2024

Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) verfolgt das Land Baden-Württemberg die Ziele, Sprachfördergruppen (in anderer Form als dies bisher im Rahmen von Kolibri erfolgte) ebenso wie die Juniorklassen als Kernelemente des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ zu etablieren. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler zukünftig mit den sprachlichen Kompetenzen in den Bildungsgang der Grundschule eintreten, die für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlich sind.

Die geplanten Änderungen des Schulgesetzes führen zu einer vorgezogenen Einschulung für Kinder, bei denen ein besonderer Förderbedarf festgestellt wird.

Die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen

§ 5, Absatz 3 regelt künftig, dass die Grundschulen mit den Kindergärten in anderer Form zusammenarbeiten, um einen gelingenden Übergang in den Bildungsgang der Grundschule zu gewährleisten. Die von den Grundschulen für die Zusammenarbeit bestimmte Lehrkraft (Kooperationslehrkräfte) schafft für die Kinder, die in dem Schulbezirk der Grundschule wohnen, pädagogische Angebote, die geeignet sind, den Entwicklungsstand der Kinder des Kindergartens im Hinblick daraufhin einzuschätzen, ob sie vor dem Besuch des Bildungsgangs der Grundschule der Förderung in einer Juniorklasse bedürfen oder an einem Sprachförderangebot teilnehmen müssen. Damit wird die Schule frühzeitig in den Kindergarten eingreifen, indem die Kinder vermutlich in der Schule (alternativ im Kindergarten) Angebote durch eine Lehrkraft erhalten. Dies muss bereits deutlich über ein Jahr vor dem Einschulungstermin stattfinden.

Der neue **§ 5b (Juniorklassen)** regelt, dass künftig Kinder, bei denen aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstands bzw. des Entwicklungsstands anderer Fähigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen können. Die Dauer der Förderung der Juniorklasse umfasst ein Schuljahr mit 25 Wochenstunden. Die Juniorklassen werden an der Grundschule eingerichtet. Es ist auch geregelt, dass möglichst alle Kinder, bei denen die Notwendigkeit besteht, an der Grundschulförderklasse teilnehmen.

In **§ 5c** wird das Verfahren bezüglich der Sprachfördergruppen geregelt. In diesen sollen im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht sechs bis zwölf Kinder betreut werden, bei denen ein intensiver

Sprachförderbedarf festgestellt wurde. Diese Gruppen könnten ebenfalls direkt an den Grundschulen eingerichtet werden, was von der unteren Schulbehörde geregelt werden würde. Alternativ könnte auch der jeweilige Kindergartenträger bei der unteren Schulaufsichtsbehörde beantragen, die Sprachfördergruppen selbst durchführen zu dürfen.

Grundsätzlich ist es so geregelt, dass die Fachaufsicht über die Sprachfördergruppen bei der staatlichen Schulaufsicht liegt. Damit werden auch die Aufgaben der Schulleitung einer Grundschule erweitert. Sie muss dafür sorgen, dass die Schulpflicht erfüllt wird. Diese greift künftig auch bei den Sprachfördergruppen und Juniorklassen. Die Schulleitung bestimmt auch, dass Kinder, bei denen aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstands oder des Entwicklungsstands anderer Fähigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klasse teilnehmen können, an einer pädagogischen Bewertung ihres Entwicklungsstands verpflichtend teilnehmen müssen. Dabei sollen die Einschätzungen der Kooperationslehrkraft und der Sprachförderkraft berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann ein Gutachten des Gesundheitsamts angefordert werden. Die Erziehungsberechtigten sind nach § 85 verpflichtet an der dann einsetzenden Schulpflicht mitzuwirken.

Schlussfolgerungen und Bewertungen

I

Das neue Schulgesetz schafft ein exklusives Angebot und steht im Widerspruch zum Anspruch einer inklusiven bzw. integrierten Kinder- und Jugendhilfe. Bei Kindern, bei denen von der Schulleitung ein erhöhter Förderbedarf festgestellt wird, wird vorzeitig die Schulpflicht ausgelöst. Dies führt dazu, dass die Freiwilligkeit des Kindergartens in manchen Regionen für einen erheblichen Anteil der Kinder aufgehoben wird. Dieses Schulgesetz steht damit in einem eklatanten Widerspruch zum SGB VIII, das den Kindergarten und die gesamte Kinder- und Jugendhilfe als freiwilliges Angebot ansieht. Allerdings wird diese Förderung nicht über die Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, sondern durch die Schule und entzieht sich damit dem Zugriff der Kinder- und Jugendhilfe.

Die ausgewählten Kinder kommen in die Schule, während die anderen gleichaltrigen Kinder noch länger im Kindergarten verweilen dürfen. Dadurch machen Kinder aufgrund einer individuellen Beeinträchtigung schon sehr früh in ihrem Leben eine Ausgrenzungserfahrung. Die Folgen von solchen Ausgrenzungstendenzen sind hinreichend bekannt (vgl. Peter Hansbauer 1998 oder das Peters-Lenz-Kompendium „Integrierte Hilfen“).

Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Basis der Beratung durch die Kooperationskraft und das Ergebnis der Einschuluntersuchung durch das Gesundheitsamt. Es ist zu vermuten, dass in der Praxis der Kindergarten auch einbezogen wird, da Kooperationslehrer die Kinder nicht häufig genug erleben, um allein eine umfassende Beurteilung vornehmen zu können. Auch bei den aktuellen Kooperationen mit den Grundschulen werden die Fachkräfte aus den Kindergärten häufig eng miteinbezogen, da sie die Kinder im Alltag regelmäßig erleben und besser einschätzen können. Es ist zu vermuten, dass zukünftig als schwierig empfundene Kinder häufiger in die Juniorklasse verwiesen werden. Sicherlich auch mit der Erwartungshaltung, dass dort eine angemessene Förderung in Bezug auf ihre noch zu entwickelnden Fähigkeiten erfolgen wird. Dies ist angesichts eines allgemeinen Fachkräftemangels allerdings in Frage zu stellen.

II

Bereits jetzt kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Diagnosen bei Kindern erheblich zugenommen hat. Dabei gibt es die Tendenz oder die Absicht von pädagogischen Fachkräften und Lehrern, vermeintliches Fehlverhalten oder nicht altersgemäße Entwicklungen mit Diagnosen zu untermauern und anschließend entsprechende therapeutische Maßnahmen einzuleiten. Oftmals sind natürlich die zusätzlichen Personalressourcen aus dem SGB XII auch für Schule und Kindergarten interessant, da dadurch der Personalschlüssel erhöht werden kann und somit als schwierig erlebte Alltagssituationen von mehr Erwachsenen begleitet werden. Die in diesem Rahmen entstehenden Probleme wurde ausführlich in dem Buch Graber/Lenz/Peters: Die Kita im Sozialraum – eine Weiterentwicklung des Konzepts beschrieben.

III

Interessanterweise ist auch festzustellen, dass sich die Kinder mit sprachlichen Einschränkungen oftmals auf bestimmte Kindergärten konzentrieren. Ein Grund hierfür ist möglicherweise die im SGB VIII beschriebene Trägerfreiheit, gemäß der sich der Träger die Kinder aussuchen kann. Ausländische Kinder lernen die Sprache besser, wenn sie in einer Gruppe sind, in der hauptsächlich Kinder sind, die Deutsch sprechen. Dies wird durch gezielte Sprachfördergruppen nicht zwingend verbessert. Grundsätzlich wäre es eine sinnvolle Lösung, die Verteilung der Kinder gesetzlich besser zu regeln. Dies könnte zu einem geänderten Belegungsverfahren in den jeweiligen Gemeinden führen. Die Städte und Gemeinden als Gewährsträger des Rechtsanspruchs haben immer wieder das Problem, dass sie mit der Trägerautonomie an die Grenzen stoßen. Hier könnte sinnvollerweise eine bundesgesetzliche Lösung erarbeitet werden.

IV

Mit dem Schuleintritt endet der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Wenn das Kind in die Juniorklasse gehen muss, wird die Schulpflicht ausgelöst. Nur so ist es möglich, dass die Kinder verpflichtet werden können, an dieser Juniorklasse teilzunehmen. Damit endet der Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung im Kindergarten. Da die Juniorklasse lediglich 25 Stunden geöffnet ist, stellt sich die Frage, ob die Regelung zur verbindlichen Grundschule eine längere Mindestbetreuung beinhaltet oder ob die Leistungen der Schulbetreuung in Anspruch genommen werden müssen. Ab 2027 greift dieser Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Deshalb müssen sich die Angebote der Schulbetreuung vermutlich ebenfalls auf diese vorgezogene Einschulung vorbereiten. Es wird sicherlich eine Herausforderung werden, Kindergartenkinder in die schulische Nachmittagsbetreuung zu integrieren. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kinder aus der Juniorklasse einen größeren Betreuungsaufwand bedeuten.

V

In den Sprachfördergruppen soll Anwesenheitspflicht gelten. Die Schulleitung hat dies entsprechend umzusetzen. Grundsätzlich ist die örtliche Grundschule zuständig, die diese Form der Förderung

anbieten muss. Hiermit ist noch ungeklärt, wie der Transfer der Kinder zwischen Grundschule und Kindergarten erfolgen soll. Der Personalschlüssel im Kindergarten ist hierfür nicht ausgelegt. Dies würde zu einer weiteren Belastung des Kindergartens führen. Von den Eltern kann ebenfalls nicht erwartet werden, dass sie den Transport der Kinder übernehmen, da sie in der Regel berufstätig sind. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob alle Schulen in einer Kommune dieses Angebot vorhalten müssen oder ob sich die Schulen darauf einigen, dass es nur an einzelne Schulen, aber dort für alle Kinder der Kommune durchgeführt wird. Im ersten Fall müssten die Kinder vom jeweiligen Kindergarten an unterschiedliche Schulorte in der Kommune gebracht werden. Unproblematisch ist dies selbstverständlich bei Einrichtung die nahe an einer Schule liegen.

Der Kindergartenträger kann nach Genehmigung durch das Schulamt die Sprachförderung selbst anbieten. Der Postillion e.V. wird diesen Antrag nach dem jetzigen Stand nicht stellen, sondern der Grundschule überlassen. Diese Haltung ist noch zu diskutieren. Wir sehen die Problematik, dass dieses Angebot durch seinen verpflichtenden Charakter auch eine hohe Anspruchshaltung bei den Eltern und Lehrkräften der ersten Klassen fördert. Diesen Qualitätsanspruch zu erfüllen setzt voraus, dass wir für die Sprachförderung qualifiziertes Personal in allen Kindergärten vorhalten und ein sinnvolles Gruppenangebot aufstellen. Wir sehen dies als schwierige Aufgabe, da in vielen Studien nachgewiesen wird, dass sich gelingende Sprachbildung am besten im Alltagssetting umsetzen lässt bei Themen, die die Kinder auch interessieren und zum Sprechen motivieren.

Der Postillion e.V. wird sich vor allem mit dem Thema „Vorlesen und Bücher im Kindergarten¹“ und der alltagsintegrierten Sprachförderung beschäftigen. Dieser Bereich kann durch Schulungen sicher noch weiter intensiviert werden.

VI

Das neue Schulgesetz führt neben der Ausgrenzung von Kindern zu der Erwartungshaltung, dass Kinder in der ersten Klasse nach einer von der Schule vorgefertigten Definition schulreif sein sollen, sodass von Anfang an ein „normaler“ Unterricht möglich ist. Die Kindergärten wiederum könnten diese Entwicklung nutzen und versuchen, für sie als „schwierig empfundene Kinder“ in die Juniorklasse auszugliedern. Schon jetzt sind in Kindergärten zunehmend Ausgrenzungstendenzen wahrnehmbar, die durch das Schulgesetz auf neue Beine gestellt werden würden.

VII

Wenn das Gesetz in der Form verabschiedet wird, sollte in jeder Gemeinde gemeinsam mit den Schulen und allen Kindergartenträgern an einer Umsetzung gearbeitet werden, um eine möglichst alle vorhandenen Ressourcen miteinbeziehen zu können.

Hinweis zu der Änderung der Abgabenordnung in § 58, Buchstabe b (Äußerungen von Vereinen zu tagespolitischen Ereignissen)

Mit der gesetzlichen Regelung wird klargestellt, dass steuerbegünstigte Körperschaften auch zu tagespolitischen Themen Stellung beziehen dürfen, ohne dass sie ihre Gemeinnützigkeit gefährden. Hierdurch wird wichtiges demokratisches Engagement von gemeinnützigen Körperschaften

¹ https://www.postillion.org/static/mp_leseninderkita/static-modellprojekte

unterstützt und gefördert. Eine gesetzliche Kodifizierung ist für den Anwender sichtbarer und verlässlicher als die bisherige Verwaltungsregelung.

Vereinzelte Äußerungen zu tagespolitischen Themen außerhalb des Satzungszweckes verstoßen zwar grundsätzlich gegen das Ausschließlichkeitsgebot, § 56 AO, wonach eine steuerbegünstigte Körperschaft nur ihre satzungsmäßigen Zwecke verfolgen darf. Allerdings rechtfertigen geringfügige Verstöße unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und dem ihm innewohnenden Bagatellvorbehalt nicht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

„Gelegentlich“ bedeutet jedoch nicht, sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu politischen Themen zu äußern. Die Äußerungen müssen aufgrund eines besonderen Anlasses erfolgen und der steuerbegünstigten Zweckverfolgung untergeordnet sein. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen. Unter diesen Voraussetzungen kann es auch noch unschädlich sein, wenn es aufgrund eines besonderen Anlasses zu wiederholten Äußerungen über einen Zeitraum von mehreren Wochen kommt.

Aus § 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 AO folgt, dass das Betreiben oder Unterstützen von Parteipolitik immer gemeinnützigkeitsschädlich ist, auch wenn es nur gelegentlich erfolgt.

Die Regelung findet beispielsweise Anwendung auf den Aufruf eines Sportvereins gegen „Rassismus“ anlässlich von aktuellen Vorkommnissen z. B. bei einem Fußballspiel. Sie findet auch beispielsweise Anwendung, wenn Karnevals oder Sportvereine sich vereinzelt für Frieden oder gegen Rassismus engagieren und zu Friedens oder Antirassismus-Demonstrationen aufrufen.